

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE GRÜNOW

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grünow vom 05.10.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Briefkopf

- (1) Die Gemeinde Grünow führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Grünow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und trägt die Umschrift: GEMEINDE GRÜNOW • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE •

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten durch das amtliche Bekanntmachungsblatt, das „Strelitzer Echo“, oder über die Bekanntmachungstafeln in Grünow, Am Kreuzdamm, und in Ollendorf am Dorfplatz.
Bei vorhandenem Bedarf beruft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung ein.
- (2) Den Einwohnern wird die Möglichkeit gegeben, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Jeder Einwohner kann den mündlichen Antrag stellen, zu einem Tagesordnungspunkt zu sprechen. Die Gemeindevertreter stimmen über den Antrag dazu ab.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Werktage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Finanzausschuß setzt sich aus dem Bürgermeister und aus sechs Gemeindevertretern zusammen.
Die weiteren Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und aus drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Gemeindevertreter sollten in höchstens zwei Ausschüssen vertreten sein.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet einen Finanzausschuß mit folgenden Aufgabenbereichen:
- Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und Abgaben.
- (3) Die Bildung weiterer zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. die Genehmigung von Verträgen entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Monat;
 2. die Zustimmung
 - a) bei überplanmäßigen Ausgaben, wenn die Planansätze

bis zu	2.500,00 €	nicht mehr als um	200,00 €	
über	2.500,00 €	nicht mehr als um	500,00 €	überschritten werden;
 - b) bei außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 500,00 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 10.000,00 €;
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 3.000,00 €;
 5. bei Abschluß von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 3.000,00 €.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 und 3 BauGB).

Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister kann weiterhin in folgenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB,
- Durchführung der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € .

(2) Ausschußvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Die Anzahl der Sitzungen für die Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf maximal 4 Sitzungen im Monat beschränkt.

(4) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

(5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung, die länger als einen Monat währt, eine Aufwandsentschädigung von 25 % des Aufwandes des Bürgermeisters.

(6) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(7) Der Protokollführer erhält für das Anfertigen der Protokolle der Gemeindevertretertagungen ein Entgelt pro Sitzung in Höhe von 25,00 €.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes, dem " Strelitzer Echo ".Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14-tägig und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert. Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über die Stadtverwaltung Neustrelitz, Markt 01, 17235 Neustrelitz, möglich. Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Herausgabe als bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die vorgenannten Pläne und Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Grünow, am Kreuzdamm, und in Ollendorf am Dorfplatz, zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie vereinfachte

Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Grünow, am Kreuzdamm und in Ollendorf am Dorfplatz, öffentlich bekanntgemacht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grünow, den 22.10.2010

Fiedler
Bürgermeister

SIEGEL

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.11.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“. Die 1.Änderung zur Satzung vom 29.11.2011 wurde am 17.12.2011 bekannt gemacht.